

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Scharnstein** vom 17. September 2019, mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird. Auf Grund des § 6 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (O.ö. AWG 2009) LGBl. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) Biotonnenabfälle:

- Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Scharnstein mit Ausnahme der im Anhang I aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht während der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Scharnstein eine ständige Abgabemöglichkeit. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang II aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Scharnstein zu bringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Scharnstein zu bringen bzw. bei Abholung gegen vorherige Anmeldung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur bäuerlichen Kompostierungsanlage gemäß § 7 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur bäuerlichen Kompostierungsanlage gemäß § 7 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter/Abfallsäcke sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 Liter	EN 840-3

Kunststoffcontainer 1100 LiterEN 840-3

Für Bioabfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 120 Liter.....EN 840-1

Kunststofftonne 240 Liter.....EN 840-1

Biosäcke aus Maisstärke 7 – 240 LiterEN 13432

Für die Lagerung der Hausabfälle im Sonderbereich (Anhang 1) sind 60 – 120 Liter-Abfallbehälter und in Ausnahmefällen 60 l Abfallsäcke zu verwenden.

Für die Lagerung der Hausabfälle auf Grundstücken können anstelle der Kunststofftonnen oder –container 60 Liter Kunststoffabfallsäcke (EN 13592) mit der Aufschrift „Vorwagner“ verwendet werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden entweder von der Vorwagner Kreislaufwirtschaft GmbH & CoKG beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft oder von der Marktgemeinde Scharnstein beschafft und gegen Entrichtung einer Abfallsammelbehälter-Leihgebühr an die Grundeigentümer vermietet. Die Abfallbehälter für die biogenen Abfälle werden von der Marktgemeinde Scharnstein beschafft und gegen Entrichtung einer Biotonnen-Leihgebühr den Grundeigentümern zur Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Zur Berechnung der Haushaltgröße für Hausabfälle wird ein Abfallvolumen von mindestens 5 l pro Person und Woche herangezogen. Sofern Abfallsäcke verwendet werden dürfen, sind für jedes Kalenderjahr im Vorhinein eine entsprechende Anzahl von Abfallsäcken beim Marktgemeindefamt Scharnstein gegen Entgelt zu beheben. Für jedes bebaute Grundstück (Eigenheim, Kleinwohnhausbauten, Ferienwohnungen usw.) ist jedoch unabhängig von der Anmeldung eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes, einen 60 Liter-Restabfallbehälter zu verwenden oder es sind 13 Kunststoffabfallsäcke von der Marktgemeinde zu beziehen. Wird auf diesem bebauten Grundstück keine Eigenkompostierung durchgeführt, dann ist zusätzlich ein Bioabfallbehälter mit mindestens 120 Liter zu verwenden.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Kriterien und nach Maßgabe der Abfallordnung mit Bescheid festzusetzen:

a) Für ein bebautes Grundstück mit einem Haushalt mit

Personen im Haushalt	Hausabfallvolumen in Liter mindestens	Bioabfallvolumen in Liter mindestens (wenn keine Eigenkompostierung)
1 – 3	60	120
4 und 5	90	120
6 bis 8	120	240

9 und mehr	150 (bestehend aus 90+60 Liter Tonne)	240
------------	--	-----

Pro bewohnter Liegenschaft müssen für die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle mindestens eine 60 l-Kunststofftonne bzw. 13 Kunststoffabfallsäcke EN 13592 bzw. für die Sammlung und Abfuhr der biogenen Abfälle mindestens eine 120 l-Biotonne zur Verfügung stehen.

- b) Für ein bebautes Grundstück mit zwei oder mehreren Haushalten:
Die Kriterien nach Abs. a) sind nebeneinander anzuwenden (die Personen in den einzelnen Haushalten werden zusammengerechnet und danach das Haus- bzw. Bioabfallvolumen ermittelt).
- c) Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte je nach Bedarf, jedoch mindestens 90 Liter Hausabfallvolumen und 120 Liter Kompostierabfallvolumen bei 4 – bzw. 2-wöchentlicher Abfuhr.
- d) Für bebaute Grundstücke mit mehr als 10 Wohnungen:
Mindestens 800 l Haus- / 240 l Bioabfallvolumen bei 4- bzw. 2-wöchentlichen Abfuhrintervall

Haushalte mit Kleinkindern bzw. Haushalte, in denen die Raumheizung mit festen Brennstoffen betrieben wird, erhalten über Antrag zur Sammlung und Entsorgung ihrer Wegwerfwindeln bzw. von Kohlen- oder Holzasche zusätzlich zu den Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken nach lit. a bis f einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter auf Mietbasis bzw. 13 Abfallsäcke mit einem Volumen von 60 Liter. In diese zusätzlichen Abfallbehälter dürfen nur Windeln, Kohlen- bzw. Holzasche und keine normalen Hausabfälle eingebracht werden.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Kunststoffabfallsäcke (EN 13592) mit der Aufschrift „Vorwagner“ beim Marktgemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich. Die Abholung von Abfallbehältern erfolgt ab einem Fassungsvermögen von 240 Liter bei Bedarf zwei- oder vierwöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können ganzjährig zweimal in der Woche während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Scharnstein abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung und gesonderte Verrechnung durch einen von der Marktgemeinde Scharnstein beauftragten Dritten.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. Juni bis 30. September wöchentlich (in der übrigen Zeit zweiwöchentlich).

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich. Bei Verwendung von 800 l- oder 1.100 l-Abfallcontainern erfolgt die Sammlung zwei- oder vierwöchentlich

(5) Die **Tage der Sammlung** der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Scharnstein bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Stefan Maier, Bauer zu Brunn welcher im Standort 4644 Scharnstein, Zu Brunn 25, eine Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt. Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage: an Werktagen, und zwar jeden Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 bis 13.00 Uhr.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. November 2019 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11. Dezember 2014 mit obigem Datum außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Anhang 1:SONDERBEREICH I für Hausabfälle

Sonderbereich von Jänner bis Dezember

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Hausnummern</u>
Almegg	6, 7, 8, 32, 41, 42
Bäckerberg	6, 8, 19, 27, 28, 29, 30
Hamberg	8, 9, 10, 11, 12, 13, 15
Hauergraben	19, 23, 24
Herrnberg	17, 28
Im Forst	24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
In der Haid	18
Mühdorf	43
Pfarrerberg	6
Rathberg	10
Schlossberg	8
Stoiberau	16, 19
Viechtwang	34

Anhang 2:SONDERBEREICH II für biogene Abfälle

Sonderbereich von Jänner bis Dezember

<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Hausnummern</u>
Almegg	6, 7, 8, 32, 41, 42
Bäckerberg	6, 8, 19, 27, 28, 29, 30
Hamberg	8, 9, 10, 11, 12, 13, 15
Hauergraben	19, 23, 24
Herrnberg	17, 28
Im Forst	24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
In der Haid	18
Mühdorf	43
Pfarrerberg	6
Rathberg	10
Schlossberg	8
Stoiberau	16, 19
Viechtwang	34